

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

69. Jahrgang Nr. 10

Berlin, den 7. Mai 2013

03227

## Inhalt

12.3.2013	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-432 ba im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken .....	106
26.3.2013	Verordnung zur Einrichtung eines zentralen elektronischen Personenstandsregisters ..... 211-1	107
16.4.2013	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre 1-60/21 im Bezirk Mitte von Berlin, Ortsteil Mitte .....	110
16.4.2013	Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1-50 VE im Bezirk Mitte, Ortsteil Moabit .....	111

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-432 ba**  
**im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken**

Vom 12. März 2013

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VIII-432 ba vom 28. Juni 2011 für das Gelände zwischen der Straße Am Zeppelinpark und der Landesgrenze zu Brandenburg nördlich des Grundstücks Grundbuch von Staaken Blatt 10849 im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in dem Fall der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. März 2013

Bezirksamt Spandau von Berlin

K l e e b a n k  
Bezirksbürgermeister

R ö d i n g  
Bezirksstadtrat

## Verordnung zur Einrichtung eines zentralen elektronischen Personenstandsregisters

Vom 26. März 2013

Auf Grund des § 74 Absatz 1 und 2 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) sowie auf Grund von § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516) wird verordnet:

### Artikel 1

Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes  
im Land Berlin

#### § 1

##### Zuständige Behörden

(1) Die Aufgaben der Standesbeamten und Standesbeamtinnen und des Standesamts werden von den Bezirken wahrgenommen, soweit sie nicht dem Standesamt I in Berlin zugewiesen sind.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde, Aufsichtsbehörde und oberste Landesbehörde im Sinne des Personenstandsgesetzes ist die für das Personenstandswesen zuständige Senatsverwaltung.

(3) Gemeindebehörde im Sinne von § 24 Absatz 1 und § 30 Absatz 2 des Personenstandsgesetzes ist das Bezirksamt.

(4) Zuständige Behörde im Sinne von § 30 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes ist die Polizeibehörde.

#### § 2

##### Örtliche Zuständigkeit

(1) Zuständigkeitsbereich des Standesamts im Sinne des Personenstandsgesetzes ist der jeweilige Bezirk, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Zuständigkeitsbereich des Standesamts I in Berlin sind dessen Diensträume.

#### § 3

##### Notfallbestellung

Im Notfall kann die zuständige Fachaufsichtsbehörde die Wahrnehmung der Geschäfte eines Standesbeamten oder einer Standesbeamtin vorübergehend einem Standesbeamten oder einer Standesbeamtin eines anderen Standesamtes übertragen.

#### § 4

##### Bestellung der Standesbeamten und Standesbeamtinnen

(1) Die Standesbeamten und Standesbeamtinnen der Bezirke werden vom jeweiligen Bezirksamt, die Standesbeamten und Standesbeamtinnen des Standesamts I in Berlin von der Dienstbehörde, zu deren Bereich das Standesamt gehört, auf Widerruf bestellt.

(2) Bestellt werden können nur Beamte oder Beamtinnen, welche die Voraussetzungen des gehobenen nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung erfüllen, oder vergleichbare Angestellte. Darüber hinaus müssen die zu Bestellenden über die zur selbständigen Wahrnehmung des Amtes eines Standesbeamten oder einer Standesbeamtin erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und diese in geeigneter Weise nachweisen. Der erstmaligen Bestellung soll eine mindestens sechsmonatige praktische Ausbildung im Standesamt vorausgehen.

(3) Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden. Sie erlischt, wenn der Standesbeamte oder die Standesbeamtin aus der Behörde ausscheidet, die die Bestellung ausgesprochen hat.

#### § 5

##### Fortbildungen der Standesbeamten und Standesbeamtinnen

Der Standesbeamte oder die Standesbeamtin ist verpflichtet, an fachbezogenen Fortbildungen regelmäßig teilzunehmen. Kommt er oder sie dieser Verpflichtung zwei Jahre lang nicht nach, soll die Bestellung widerrufen werden.

#### § 6

##### Einrichtung und Betrieb eines zentralen elektronischen Personenstands- und Sicherungsregisters

(1) Durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) wird ein zentrales elektronisches Personenstandsregister im Sinne des § 67 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes und ein zentrales elektronisches Sicherungsregister eingerichtet. Jedes bezirkliche Standesamt führt seine Personenstandsregister (§ 3 des Personenstandsgesetzes) im zentralen elektronischen Personenstandsregister sowie die zugehörigen Sicherungsregister (§ 4 des Personenstandsgesetzes) im zentralen elektronischen Sicherungsregister; gleiches gilt für das Standesamt I in Berlin.

(2) Das LABO stellt sicher, dass die Anforderungen des § 7 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes erfüllt sind und lässt die zentralen technischen Anlagen für das zentrale elektronische Personenstandsregister und das zentrale elektronische Sicherungsregister nach Maßgabe dieser Verordnung unter Beachtung der jeweils geltenden personenstands- und datenschutzrechtlichen Vorschriften betreiben.

(3) Die IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale elektronische Personenstandsregister und das zentrale elektronische Sicherungsregister liegt beim LABO. Die IT-Verfahrensverantwortung umfasst insbesondere den Betrieb und die Weiterentwicklung des Registerverfahrens und die technische Umsetzung der dem LABO von der Leitung der Standesämter gemäß § 7 Absatz 1 und 4 mitgeteilten Zugriffsberechtigungen und Berechtigungsstufen. Das LABO darf nur dann auf Fachdaten zugreifen, wenn dies zur Behebung von Fehlern ausnahmsweise zwingend erforderlich ist und nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Leitung des Standesamtes.

(4) Für den Betrieb des zentralen elektronischen Personenstandsregisters gelten die §§ 9 bis 14 der Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, entsprechend.

(5) Elektronisch geführte Sammelakten können auch durch zentrale Speicherung aufbewahrt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Sammelakten vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufbewahrt werden. Die Sammelakten sind nicht Teil des zentralen Registers.

(6) Die Standesämter sind bezogen auf die Führung ihrer elektronischen Personenstandsregister und der zugehörigen elektronischen Sicherungsregister datenverarbeitende Stellen im Sinne von § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991, S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Das LABO betreibt bezogen auf die in dem zentralen elektronischen Personen-

standsregister und in dem zentralen elektronischen Sicherungsregister für die Standesämter gespeicherten Daten Datenverarbeitung im Auftrag im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes. Der Infrastrukturanbieter wird im Unterauftragsverhältnis für das LABO tätig.

### § 7

#### Zugriffs- und Benutzungsregeln

(1) Für den Zugriff auf die im elektronischen Personenstandsregister geführten Registereinträge gilt § 14 der Personenstandsverordnung entsprechend. Die Leitung des Standesamtes legt für ihren Bereich die Zugriffsberechtigten und deren Berechtigungsstufen fest. Hierfür wird den Standesbeamten und Standesbeamtinnen des Landes Berlin in jedem Fall die Zugriffsberechtigung der Berechtigungsstufe C entsprechend § 14 der Personenstandsverordnung gewährt. Die Leitung des Standesamtes teilt dem LABO und der Fachaufsichtsbehörde die Zugriffsberechtigten und deren Berechtigungsstufen nach § 14 Absatz 1 der Personenstandsverordnung sowie etwaige Änderungen unverzüglich mit. Werden die Sammelakten eines Standesamtes elektronisch gespeichert, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Standesämter dürfen die Gesamtheit der im zentralen elektronischen Personenstandsregister gespeicherten Registereinträge nach Maßgabe des § 67 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes benutzen. Zugriffe mit den Berechtigungsstufen A und B entsprechend § 14 der Personenstandsverordnung auf Registereinträge anderer Standesämter durch nicht registerführende Standesämter sind nicht zulässig. Werden die Sammelakten eines Standesamtes elektronisch gespeichert, darf auf diese durch andere Berliner Standesämter nur zugegriffen werden, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(3) Die Standesämter haben der zuständigen Fachaufsichtsbehörde zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion Zugang zu den Registern und Einsichtnahme in die gespeicherten Daten zu gewähren. Das LABO hat der zuständigen Fachaufsichtsbehörde die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu ermöglichen.

(4) Über die in Absatz 1 genannten Berechtigungen und Berechtigungsstufen hinaus vergibt die Leitung des Standesamtes weitere Berechtigungen für die Archiv-Administration.

(5) Der IT-Infrastrukturanbieter vergibt Berechtigungen für die IT-Infrastrukturbetreuung des Personenstandsregisters sowie die IT-Infrastrukturbetreuung des Sicherungsregisters. Die IT-Infrastrukturbetreuung darf auf Fachdaten, beispielsweise zur Bereinigung von Inkonsistenzen, nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Leitung des Standesamtes zugreifen.

### § 8

#### Prüfung der Standesämter

Die Standesämter sollen mindestens alle drei Jahre durch die Aufsichtsbehörde geprüft werden.

### § 9

#### Gebührenerhebung

(1) Für Amtshandlungen des Standesbeamten oder der Standesbeamtin werden Gebühren und Auslagen nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Gebührenschuldners oder aus Gründen der Billigkeit kann der Standesbeamte oder die Standesbeamtin Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewähren.

(3) Wird der Standesbeamte oder die Standesbeamtin nur oder überwiegend im öffentlichen Interesse tätig, sind Gebühren nicht zu erheben.

### § 10

#### Subdelegation

Die für das Personenstandswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Verordnungen nach Maßgabe des § 74 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 des Personenstandsgesetzes zu erlassen.

Anlage (zu § 9 Absatz 1)

Gebührenverzeichnis

#### Eheschließung

	<b>Euro</b>
1. Prüfung der Ehefähigkeit	
a) bei der Anmeldung der Eheschließung	40
b) bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	40
c) sofern in den Fällen der Buchstaben a) und b) ausländisches Recht zu beachten ist	80
d) Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für ausländische Staatsangehörige	40
2. Durchführung der Eheschließung vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt	30
3. Vornahme der Eheschließung	
a) außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts, ausgenommen Eheschließungen bei lebensbedrohender Erkrankung	60
b) außerhalb von Amtsräumen oder in Außenstellen des Standesamtes	75
c) in geschlossenen Anstalten	75
4. Antrag auf Beurkundung einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zusätzlich pro Ehegatten, wenn für ihn ausländisches Recht zu beachten ist	20

#### Begründung einer Lebenspartnerschaft

5. Prüfung der Voraussetzungen zur Begründung einer Lebenspartnerschaft	
a) bei der Anmeldung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft	40
b) wenn ausländisches Recht zu beachten ist	80

	Euro
6. Vornahme der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein Standesamt, das nicht für die Anmeldung zuständig ist	30
7. Vornahme der Begründung einer Lebenspartnerschaft	
a) außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts, ausgenommen Begründungen einer Lebenspartnerschaft bei lebensbedrohender Erkrankung	60
b) außerhalb von Amtsräumen oder in Außenstellen des Standesamtes	75
c) in geschlossenen Anstalten	75
8. Antrag auf Beurkundung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft	60
zusätzlich pro Lebenspartner, wenn für ihn ausländisches Recht zu beachten ist	20

**Namensrechtliche Erklärungen**

9. Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	20
10. Erteilung einer Bescheinigung über eine Erklärung zur Namensführung	10
11. Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensangleichung	10

**Sonstige Amtshandlungen**

12. Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt	25
13. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Heiratsbuch/Eheregister, dem Lebenspartnerschaftsbuch/Lebenspartnerschaftsregister, dem Geburtenbuch/Geburtenregister, dem Sterbebuch/Sterberegister, den früheren Standesregistern	10
14. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus einem in der Zeit vom 1. Juli 1938 bis zum 31. Dezember 1957 angelegten Familienbuch	10
15. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus einem in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 2008 als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch	10
16. Erteilung einer sonstigen Personenstandsurkunde	10
17. Zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Nrn. 13 bis 16	
18. Erteilung einer Auskunft aus einem oder die Gewährung der Einsicht	
a) in ein Personenstandsbuch/Personenstandsregister, Lebenspartnerschaftsbuch/Lebenspartnerschaftsregister	5
b) in die Sammelakte	10
19. Entgegennahme eines Antrages auf Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als dem für die Ausstellung zuständigen Standesamt und die Beglaubigung der übermittelten Personenstandsurkunde	5
20. Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können – je nach Aufwand	10–60
21. Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	10
22. Antrag auf Beurkundung eines Geburts- oder eines Sterbefalles, der sich im Ausland ereignet hat	60
sofern ausländisches Recht zu beachten ist	80

Für die Nutzung des in den Standesämtern vorhandenen Archivguts sind die in der Anlage zur Landesarchiv-Benutzungsordnung vom 4. März 2008 (ABl. S. 1018) enthaltenen Gebührentatbestände entsprechend anzuwenden.

**Artikel 2****Änderung der Verwaltungsgebührenordnung**

In der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, 894), die zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, werden die Tarifstellen 3026 und 3028 aufgehoben.

**Artikel 3****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin vom 2. November 2010 (GVBl. S. 514) außer Kraft.

Berlin, den 26. März 2013

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t  
Regierender Bürgermeister

Frank H e n k e l  
Senator für Inneres und Sport

## Verordnung

### über die Verlängerung der Veränderungssperre 1-60/21 im Bezirk Mitte von Berlin, Ortsteil Mitte

Vom 16. April 2013

Auf Grund des § 16 Absatz 1 und des § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

#### § 1

Die durch Verordnung vom 14. Februar 2012 (GVBl. S. 61) erlassene Veränderungssperre 1-60/21 wird um ein Jahr bis zum 17. Mai 2014 verlängert.

#### § 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. April 2013

Bezirksamt Mitte von Berlin

Dr. Christian H a n k e  
Bezirksbürgermeister

S p a l l e k  
Bezirksstadtrat

## Verordnung

### über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1-50 VE im Bezirk Mitte, Ortsteil Moabit

Vom 16. April 2013

Auf Grund des § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

#### § 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 1-50 VE vom 14. Juni 2011 für das Grundstück Seydlitzstraße 6 und die südöstlich angrenzenden Flurstücke 436 und 369 (ehemaliges Sommerbad) im Bezirk Mitte, Ortsteil Moabit, wird festgesetzt.

#### § 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Ordnung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Kataster und Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Ordnung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

#### § 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. April 2013

Bezirksamt Mitte von Berlin

Dr. Christian H a n k e  
Bezirksbürgermeister

S p a l l e k  
Bezirksstadtrat

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
E-Mail: katharina.jung@senjust.berlin.de  
Internet: www.berlin.de/senjust

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln  
Telefon: 0221/94 373-7000, 02 63 1/801 -2222 (Kundenservice)  
Fax 02631/801 -2223 (Kundenservice), E-Mail: info@wolterskluwer.de  
Internet: www.wkdis.de/www.wolterskluwer.de

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.  
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 1,70 € zzgl. Versand  
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied  
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG